

Hybrid – Sitzungen

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

1. Übersicht Themenbereiche:

Präsenzsitzung als Hybridsitzung (mind. Erster Bürgermeister/Sitzungsleitung), reine Videokonferenz nicht möglich, Telefonzuschaltung: Ratsmitglied nicht anwesend

2021 Beschluss ausreichend, für Sitzungen nach dem 1.1.2022 Regelung in GeschO erforderlich

Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats für „Zulassung“ generell erforderlich (vgl. Art. 120b Abs. 4, Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO; vgl. LT-Drs. 18/14138, S. 4)

Bei Aufhebung oder Rücknahme von Voraussetzungen genügt einfache Mehrheit (vgl. Wortlaut „Zulassung“)

Zeitliche **Befristung bis 31.12.2022** (Art. 122 Abs. 2 GO); klares Signal aus dem Bayerischen Landtag: Fortführung beabsichtigt

Vollzugshinweise: IMS vom 29.04.2021; Muster der kommunalen Spitzenverbände

Sachlicher Anwendungsbereich

Nicht möglich bei Bestehen von **Geheimhaltungsgründen** nach Art. 56a GO, vgl. Art. 47a Abs. 2 GO

Wahlen i.S.v. Art. 51 Abs. 3 GO: Teilnahme zugeschalteter Ratsmitglieder nicht möglich, vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO; Suspendierung von Stimmabgabe (Wertung wie Stimmenthaltung, also nicht mitzuzählen)

Gemeinderat und (vorberatende oder beschließende, einzelne oder alle) **Ausschüsse?** Wegen Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO klare Regelung erforderlich!

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen? Fragen: Vertraulichkeit und Verschwiegenheit, vgl. Art. 47a Abs. 5 GO? Besondere Anforderungen an Datenschutz/Datensicherheit? Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO und Sitzungskalender (Wechsel öffentliche – nichtöffentliche Sitzung); Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen, Tischvorlagen?

Weitere sachliche Voraussetzungen, z.B. Pandemielage, Katastrophenfall, Überschreiten von Inzidenzwerten; Ausschluss für bestimmte Angelegenheiten (z.B. nichtöffentliche Angelegenheiten; Bauleitplanung, Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO: „soweit“)

Persönlicher Anwendungsbereich

Zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung (bezogen auf Gremium oder Fraktion), Art. 47a Abs. 1 Satz 4 GO? Probleme: Kontingente für Fraktionen, Berücksichtigung kleiner Fraktionen? Vollzug: Anmeldeverfahren? Auswahl? Windhundprinzip oder Losverfahren?

Verhinderung an persönlicher Teilnahme (z.B. Quarantäne, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger; Kinderbetreuung; berufsbedingte Abwesenheit; Krankheit)? Problem: Definition (z.B. Kind, Angehöriger, Pflegebedarf); Vollzug?

Andere persönliche Voraussetzungen (Art. 47a Abs. 1 Satz 5 GO): Alter, Gesundheitszustand während der Pandemie, körperliche Einschränkungen, Alleinerziehend? Problem: Definition, Vollzug?

Nur Hinweis: Gilt auch für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder bzgl. Mitberatung
Ortssprecher sind nicht Gemeinderatsmitglieder!

Technische und rechtliche Voraussetzungen

Teilnahme freiwillig, keine Pflicht zur technischen Ausstattung der Ratsmitglieder durch die Gemeinde (vgl. Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO)

keine Einwilligung für Ton-Bild-Übertragung **erforderlich** (anders bei Live-Stream), vgl. Art. 47a Abs. 3 Satz 3; LT-Drs. 18/13927; gilt auch für andere teilnehmende Personen (Bedienstete, Sachverständige, ggf. Zuhörer, vgl. IMS vom 29.04.2021, S. 13 unter e)

Gegenseitige **akustische und optische Wahrnehmbarkeit** (Art. 47a Abs. 3 GO)

- Mindeststandard: Übersichtsaufnahme Sitzungssaal ausreichend
- Saalmikrofon, Mikrofon für Sprecher
- Ausreichend großer Bildschirm zur Wahrnehmung der zugeschalteten Ratsmitglieder durch
- Ratsmitglieder und Zuhörende im Sitzungssaal; ausreichend namentliche Anzeige der Zuschalteten, Sprecher im Bild

Ausführlich dazu IMS vom 29.04.2021, S. 11 ff.

Problem: „Verlassen“ der Sitzung durch Abschalten der Kamera? „Abmeldung“ empfehlenswert (Abschalten des Tons unerheblich); besser: Kamera stets angeschaltet lassen (vgl. § 22a Abs. 5 Musterformulierung GeschO)

Technische Störungen, Verantwortungsbereiche

Verantwortungsbereich der **Gemeinde**: Funktionsfähigkeit der Geräte, Software, Netzverbindung im Sitzungssaal

Verantwortungsbereich der **Ratsmitglieder**: Endgerät (soweit nicht von Gemeinde bereitgestellt und administriert), Router, Internetverbindung, allgemeine Netzstörungen (Breitband, Strom)

Im Zweifel Gemeinde verantwortlich, vgl. Art. 47a Abs. 4 Satz 2 GO: Sitzung darf nicht beginnen bzw. ist zu unterbrechen

Ausnahme Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO: **Vermutungsregelung, wenn** sich „Gemeinde auf Zurverfügungstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung“ beschränkt (Widerspruch zum Thema Datensicherheit?) Hinweis: Gewährung ausschließlich der Pauschale für GR

Lösung bei Bereitstellung der Endgeräte, Administration durch Gemeinde: ausdrückliche **Regelung zu Verantwortungsbereichen** zugunsten der Gemeinde (vgl. LT-Drs. 18/13024, S. 16 f.); Vermutungsregelung analog (vgl. IMS vom 29.04.2021, S. 14 ff.; § 22a Abs. 4 Musterformulierung GeschO) Vorrang Funktionsfähigkeit der Gremien/Wirksamkeit der Beschlüsse! Darlegungslast!

Ausnahme Art. 47a Abs. 4 Satz 3 GO: Heilung bei rügeloser Teilnahme an der Beschlussfassung

Problem: Voraussetzung ist, dass Übertragung vor Abstimmung wieder funktioniert und keine Rüge durch das betroffene Ratsmitglied erfolgt

Evtl. Fortführung der Beratung bis zur Abstimmung, besteht dann Verbindung, dann Abstimmung nach Aufruf durch den Vorsitzenden?

Rechtsfolge einer beachtlichen Störung: Beschluss unwirksam/nichtig

Sonstige Themen, Kosten

Datenschutz: geeignete Plattformen?

Leitfäden DSK, GDD, Landesdatenschutzbeauftragte (z.B. Berlin), BayLSI, Fragenkatalog BfDI; Probleme: Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Server, Vertragsinhalte, Risiken DSGVO (vgl. IMS vom 29.04.2021, S. 7 ff.)

Abstimmung der zugeschalteten Ratsmitglieder (vgl. auch IMS vom 29.04.2021, S. 11 f.):

- Namentliche Abstimmung nach Aufruf (unter Beachtung Art. 54 Abs. 1 Satz 3)?
- Per Handzeichen bei Videoübertragung nach Aufruf?
- Abstimmungstool der Software (auch Chat-Funktion)?

Unterzeichnung gesonderte **Belehrung als Voraussetzung** für Teilnahme möglich (vgl. § 22a Abs. 1 Satz 3 Formulierungsmuster GeschO)

Ton- und Bildaufnahmen unzulässig: § 4 Abs. 4 GeschO-Muster BayGT

Kosten? (weitere Ertüchtigung Sitzungssaal, Software, Personal)

Art. 47a Abs.3 GO gilt nur für die Übertragung zwischen „Wohnzimmer und Sitzungssaal“ in Bezug auf teilnehmende Personen (nicht: Dritte (z.B. Parteimitglieder, Presse), vgl. IMS vom 29.04.2021, S. 13, 21!)

- iii. Bereitstellung Geräte und Betreuung (Nachteil: hohe Darlegungslast)
 - o. Bildunterbrechung durch GR untersagt
 - p. Teilnahme an Wahlen nicht möglich
 - q. Keine Pflicht (Verpflichtung) zur audiovisuellen Teilnahme
 - r. Abstimmung
 - i. Mündlich nach namentlichen Aufruf durch den Vorsitzenden
 - ii. Abstimmungstool (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion)
 - iii. Per Handzeichen – ausreichend, wenn sämtliche zugeschalteten GR zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar
- 3. „gegenseitige und öffentliche“ Wahrnehmbarkeit ist zu gewährleisten (Seite 4 und 10; Kosten! Beamer, Leinwand, Kameraführung, Personen einzeln / gleichzeitig)?
- 4. Zeitpunkt
 - a. Käthe – Winkelmann – Halle (so bald wie technisch möglich – hohe Kosten)
 - b. erst im Sitzungssaal (Vorteil: Kosten und Testphase ausreichend)
- 5. Interne Erledigung oder extern Vergabe (Umfang)
- 6. Personal Ausstattung intern oder externe Vergabe
 - a. Intern (Schulungen, Zeit, Prioritäten – andere Projekte müssen ggf. zurückstehen, Ausstattung, voraussichtlich zusätzliche Stelle notwendig (12 GR Sitzungen p.a. +))
 - b. Extern
- 7. Technik
 - a. Eigentum Gemeinde
 - b. Externen Anbieter
- 8. Beachtung Datensicherheit, IT Sicherheit, Datenschutz, usw.
- 9. Offene rechtliche und praktische Fragen die auftreten könnten
 - a. Sitzungsbeginn
 - b. Sitzungsunterbrechung
 - c. Abstimmungen
 - d. Übertragung / Wahrnehmbarkeit
 - e. Vermutungsregelung
 - f. Darlegungslast
 - g. Belehrung und Pflichten GR
- 10. Befristung derzeit bis Ende 2022; Verlängerung möglich „Erfahrungswerte“

Immer zu beachten Art. 47 Abs. 2 GO:

Der GR ist (*nur*) beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (16) anwesend und stimmberechtigt ist. → *anwesend: körperlich oder durch Zuschaltung*

Kosten

A.) Intern

a. Personal

Zeit für Auf- und Abbau, Betreuung während der Sitzung, Kameraführung, Schulungen, Vertretungsregelungen, Prioritäten – andere Aufgaben müssten zurückstehen oder zusätzliche Personalausstattung notwendig, Qualifizierung erforderlich für Streamtechnik und Ton- und Bildaufnahmen usw.
(2 Personen, pro Sitzung ca. 6 Stunden sowie o.g. zusätzlicher Zeitaufwand)

b. Technik

Vergabe und Beschaffung Hard- und Software, geringe Auslastung gegenüber den Kosten

B.) Extern

Hinweis: genauer Leistungsumfang erst nach den Vorgaben des GR und ggf. einer Testphase bekannt – Kosten siehe Beschlussvorlage

Hinweis: unabhängig von der Anzahl der zugeschalteten GR Mitglieder werden diese Kosten bereits bei einer einzigen Zuschaltung fällig